

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainberg“ Landkreis Fürth und Stadt Nürnberg

Vom 31. Januar 1995 (Mittelfr. Amtsblatt S. 21)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹ Der östlich der Stadt Oberasbach liegende ehemalige Standortübungsplatz mit seinen ausgedehnten Sandmagerrasen verschiedener Sukzessionsstadien, Wäldern und parkähnlichen Strukturen, dem Bachlauf und den gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie dem Westufer der Rednitz wird unter der Bezeichnung „Hainberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

² Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teile des Gebietes der Stadt Oberasbach, Gemarkung Oberasbach, der Stadt Stein, Gemarkung Stein, Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg, Gemarkung Großreuth bei Schweinau.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 213 Hektar.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landesweit bedeutsamen Sandmagerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen und die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte zu erhalten,
2. das strukturreiche Mosaik aus offenen Bereichen, Gehölz- und Gebüschgruppen, parkähnlichen Beständen und Wäldern zu bewahren,
3. den Artenreichtum der kleinräumig wechselnden, hochbedrohten Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten ungestört zu erhalten, deren Fortbestand zu sichern und weiterzuentwickeln,
4. die Lebensräume einer vielfältigen, von seltenen und gefährdeten Arten geprägte Tierwelt zu bewahren und Störungen von empfindlichen Lebensgemeinschaften fernzuhalten.

§ 4 Verbote

¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist deshalb verboten:

1. im Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. in der Zone A das Gelände außerhalb befestigter Wege zu betreten,
3. in der Zone B das Gelände außerhalb befestigter Wege in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. zu betreten,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Stege neu anzulegen,
8. oberirdisch über den zugelassenen Gemein-gebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
9. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mit-zunehmen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Flächen umzubrechen,

16. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu betreiben,
18. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
19. Feuer zu machen oder zu grillen,
20. zu zelten,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
23. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
24. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. unbeschadet anderweitiger Regelungen durch Grundstückseigentümer und Behörden das Radfahren, das Reiten und das Fahren mit Pferdekutschen und Krankenfahrstühlen auf befestigten Wegen,
2. die Angelfischerei im vorhandenen Teich bis zum Auslaufen des bestehenden Pachtvertrages,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der bisher so genutzten Flächen in Form der einzel- stamm- bis femelweisen Entnahme, soweit sie dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
4. die Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18; die Beizjagd darf in den Monaten April bis Juni nicht ausgeübt werden,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde- untere Naturschutzbehörde-,
6. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeanlagen im Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde -,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-lässig einem Verbot des § 4 Satz 2 Nrn. 1 - 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 1995 in Kraft.